

## **Allgemeinverfügung der Stadt Lörrach über das Verbot von Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die Stadt Lörrach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6 IfSGZustV (Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Es werden hiermit alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von mindestens 50 Personen untersagt. Von dieser Untersagung ausgenommen sind Kindertageseinrichtungen, Horte, Schulen, Internate, Berufsschulen, Hochschulen, die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr sowie Arbeitsstätten.
2. Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 1 sind zeitbegrenzte Ereignisse, die von einem Veranstalter organisiert und durchgeführt werden und an der eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Kultur- und Freizeiteinrichtungen gelten als Veranstaltung in diesem Sinne.
3. Diese Untersagung ersetzt die Empfehlung des Landratsamts vom 04.03.2020 und die durch die Stadt Lörrach am 06.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung.
4. Die Untersagung wird vorerst bis zum 20.04.2020 befristet.

### **I. Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich Ihre Bestandskraft. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Lörrach abgerufen werden.

### **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Lörrach, Fachbereich Bürgerdienste, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Lörrach, den 13.03.2020

Jörg Lutz  
Oberbürgermeister